

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 23.02.2017 Nr. 09

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen	116
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen	117
Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen	118
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG	123
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m § 21 a der 9. BImSchV	125
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Bovenden</u>	
I. Haushaltssatzung des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2017	127
<u>Gemeinde Elbingerode</u>	
Jahresabschluss 2010	129
<u>Gemeinde Friedland</u>	
B-Plan Nr. 022, 2. Änderung, „Kleiner Bruch“, OT Groß Schneen	130
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
IV Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der SG Hattorf	133
V Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der SG Hattorf	134
VIII Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	135

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Jahresabschluss 2015 136

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis
Osterode am Harz
Verbandsordnung 137

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
HAUPTSATZUNG DES
LANDKREISES GÖTTINGEN

beschlossen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in rot-gold-rot geteiltem Schild oben einen (in heraldischer Sichtweise) nach links schreitenden goldenen, blau bewehrten Löwen; mittig einen blauen, rot bewehrten herschauenden Löwen (heraldisch Leopard); unten ein sechsspeichiges weißes Rad.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt das Kreiswappen auf einem längsgeteilten Tuch in den Farben Rot und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Göttingen“.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Göttingen, den 22.02.2017

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 22.02.2017 folgende

1. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwandsentschädigungen
und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/
-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen

beschlossen.

Artikel 1

1.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Beiräten, Arbeitskreisen, Kommissionen und sonstigen vergleichbaren Gremien erhalten für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 33 € je Sitzung. Mitgliedern, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein privateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortunabhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

2.) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Den in Abs. 1, Nr. 1 bis 15, genannten Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr werden, soweit sie selbständig tätig sind, Einnahmeausfälle bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde erstattet. Aufwendungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG werden bis zum Höchstbetrag von 9 € je Stunde ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Göttingen, den 22.02.2017

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

SATZUNG

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 KREISTAGSABGEORDNETE

§ 1 Entschädigung

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung von 400 € monatlich.

§ 2 Entschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	460 €
2. Fraktionsvorsitzende	480 €
3. Kreisausschussmitglieder	150 €
4. die Kreistagsvorsitzende/ der Kreistagsvorsitzende	50 €
5. Fachausschussvorsitzende	50 €

(2) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Entschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsabgeordnete, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Entschädigung von 72 € monatlich.

(2) An Funktionsträger werden, sofern sie Aufwand im Sinne von Abs. 1 haben, neben der Entschädigung nach § 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	150 €
2. Fraktionsvorsitzende	150 €
3. Kreisausschussmitglieder	85 €

§ 4

Verdienstaufschlag

Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, werden ersetzt

1. Unselbstständigen der Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag,
2. Selbstständigen eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €. Gehören dem Haushalt mehr als 4 Personen an, besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2 € pro zusätzlicher Person.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach § 4 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 15 € erhalten.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalstundensätze werden auf schriftlichen Antrag für längstens 8 Stunden je Tag erstattet. Darin hat der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nachzuweisen; in den Fällen unverschuldeter Beweisnot reicht die Glaubhaftmachung aus.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine Entschädigung von monatlich 4,20 € je angefangenen Kilometer der Entfernung zwischen der für das Mandat maßgeblichen Wohnge-
meinde und der Stadt Göttingen, mindestens aber 32 € monatlich. Als Entfernung gilt die
kürzeste befahrbare Strecke zwischen Wohnung und Sitz der Kreisverwaltung.

(2) Kreistagsabgeordnete, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein pri-
vateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortun-
abhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten
bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächli-
chen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Für Dienstfahrten nach Orten innerhalb des Landkreises erhalten eine zusätzliche mo-
natliche Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	80 €
---	------

§ 7 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem
Bundesreisekostengesetz gezahlt.

ABSCHNITT 2 **AUSSCHUSSMITGLIEDER, DIE NICHT DEM KREISTAG ANGEHÖREN**

§ 8 Entschädigung

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten als Entschädigung
pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 28 €.

(2) Entsteht Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, wird zusätzlich Kostenersatz bis zum
Höchstbetrag von 9 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 9 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

Die §§ 4, 5 gelten entsprechend.

§ 10

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

- (1) Ausschussmitglieder, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 4,30 € je Sitzung.
- (2) Für die Abgeltung von Fahrten nach Orten außerhalb des Landkreises gilt § 7 entsprechend.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Nachrang

- (1) Die Regelungen des § 6 und der §§ 8 - 10 gelten nur, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.
- (2) Entschädigungen nach den §§ 8 - 10 werden Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder von Ausschüssen sind, nicht gewährt.

ABSCHNITT 3

ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE

§ 12

ANSPRUCH

- (1) Die Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1 - 3, 6 Abs. 1 entfallen, wenn die Amtsinhaberinnen/die Amtsinhaber länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender oder ein Kreisausschussmitglied ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, erhält die/der Kreistagsabgeordnete, die/der an ihre/seine Stelle tritt, mit Beginn des nächsten Kalendermonats die Entschädigung nach § 2 und ggf. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 anstelle der sonst vorgesehenen Beträge.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Die Unselbstständigen zustehende Verdienstausschüttung kann einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung ausgezahlt werden.

§ 13
Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

ABSCHNITT 4
SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Landkreises Göttingen“ vom 03.11.2016 außer Kraft.

Göttingen, den 22.02.2017

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 23.02.2017, Az. 61 61 35 99**

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen hat mit Schreiben vom 16.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Barterode, Flur 3, Flurstück 30, Flur 4, Flurstück 1/8, Flur 5, Flurstücke 90/43 und 42/2 und Flur 6, Flurstück 12/4.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 27.02.2017 bis 26.03.2017

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen, Zimmer 318
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit gemäß Servicezeiten der Kreisverwaltung:

Montags, mittwochs und freitags	von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

sowie darüber hinaus nach Vereinbarung.

Flecken Adelebsen
Bauamt, Zimmer 13
Burgstraße 2
37139 Adelebsen

Einsichtsmöglichkeit gemäß Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montags, dienstags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochs	von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr
Freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 09.04.2017) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 24. Mai 2017, 10.00 Uhr
Sitzungssaal 018 des Landkreises Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

In Vertretung


Wemheuer

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 23.02.2017, Az. 61 61 35 99
Fachbereich Bauen
-Immissionsschutz-**

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 22.12.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 6 auf den Grundstücken in der Gemarkung Bilshausen, Flur 17, Flurstücke 84, 89 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 9, 18 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Auf Ihren Antrag vom 04.11.2015 wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4, 19 BImSchG¹ i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV² die Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 6 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V126-3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 202 m und einer Nennleistung von 3.45 MW.

Der Standort der Windenergieanlage ist in der Gemarkung Bilshausen, Flur 17, Flurstücke 84, 89 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 9, 18.

Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen in dem in § 13 BImSchG genannten Umfang ein.

Die Antragsunterlagen vom 14.10.2015 inklusive aller nachgereichten Ergänzungen sowie die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einzulegen.

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

² 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 09.01.2017 (BGBl. I S. 42).

II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 24.02.2017 bis einschließlich 09.03.2017 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen, Zimmer 318
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 09.03.2017 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Göttingen, den 23.02.2017

Im Auftrage

Gez.

Conrady

I. Haushaltssatzung des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 02.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.344.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.344.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.539.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.522.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.111.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.371.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.260.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	959.600 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.911.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.853.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.260.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.056.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2017 beträgt 2 %.

Bovenden, den 05.12.2016



.....
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 10.02.2017 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.02.2017 bis zum 07.03.2017

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.05 öffentlich aus.

Bovenden, 16.02.2017



.....
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Elbingerode und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 20.02.2017 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 27.02.2017 bis 08.03.2017

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 21.02.2017

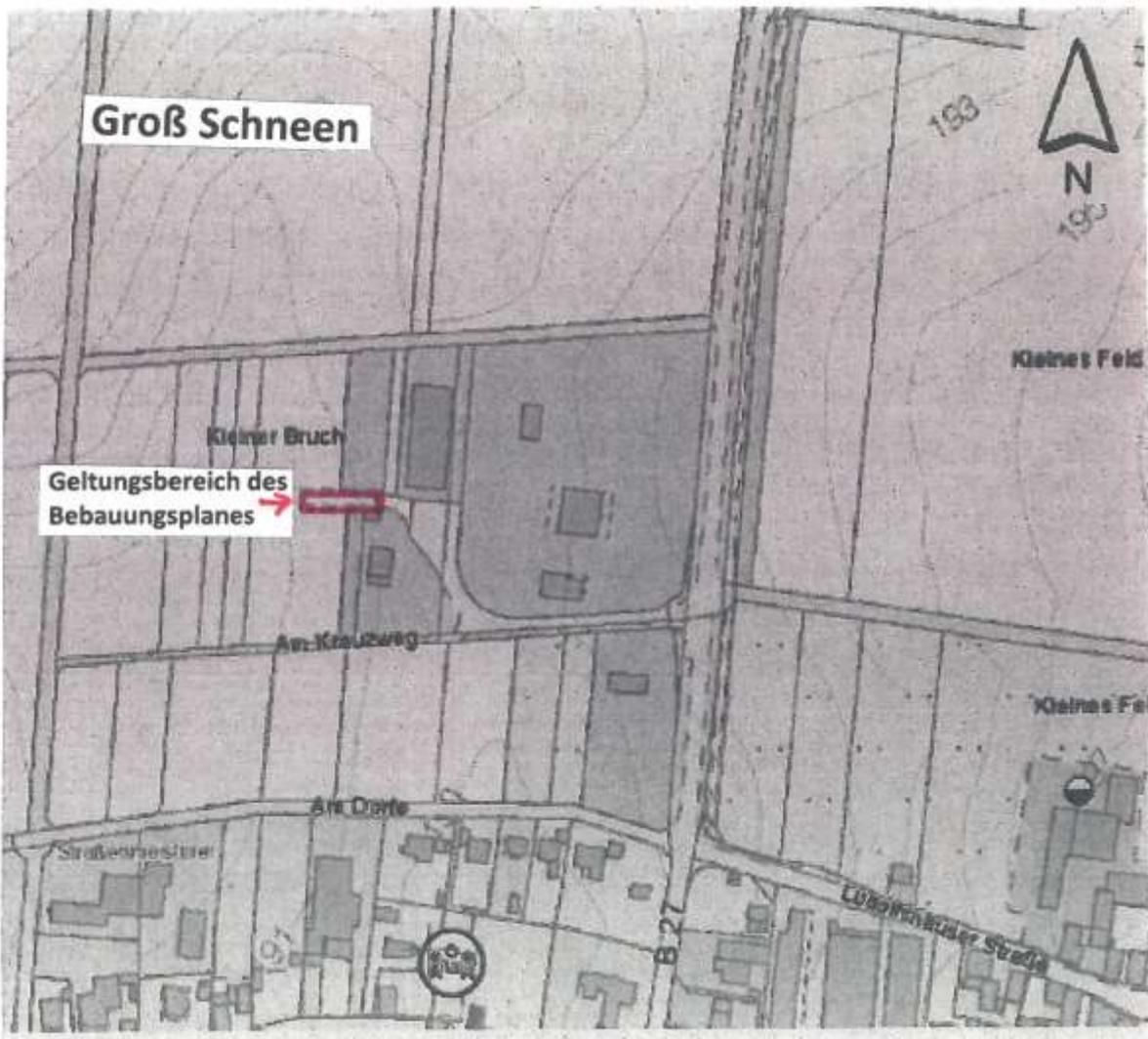
gez. Hellwig

Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 2. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 2. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:


(Schäfer)

Die 2. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 2. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Schäfer
(Schäfer)

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die

Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hattorf am Harz

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.2004, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2005, Seite 23 und 69, in der Fassung vom 11.12.2012, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2012, Seite 662)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 3,56 €/m ³ , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde | |
| a) Gemeinde Elbingerode | 0,14 €/m ² , |
| b) Gemeinde Hattorf am Harz | 0,29 €/m ² , |
| c) Gemeinde Hörden am Harz | 0,16 €/m ² , |
| d) Gemeinde Wulften am Harz | 0,22 €/m ² . |

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2017 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 16.02.2017

Samtgemeinde Hattorf am Harz

gez.

Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

V. Nachtragssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung).

(Wasserabgabensatzung vom 18.09.1997, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 1997, Seite 436, in der Fassung des IV. Nachtrages vom 11.12.2012, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2012, Seite 663)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) beschlossen::

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 werden

die Angaben	ersetzt durch
6,50 € / Monat	7,25 € / Monat

In § 13 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
1,65 €	1,70 €

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2017 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 16.02.2017

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ

gez.

Hellwig
Samtgemeindegemeindevorsteher

VIII. Nachtragssatzung

zur S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 15.10.1992,
Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 1992, Seite 638, in der Fassung vom
20.12.2007, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2008, Seite 3)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung vom 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlammes 20,41 €.

Artikel II

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2017 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 16.02.2017

Samtgemeinde Hattorf am Harz

gez.

Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

Der Geschäftsführer

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Abfallzweckverbandes geprüft. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität des Zweckverbandes zu beurteilen.

Dazu wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss und Lagebericht wesentlich auswirkten, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden konnten. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Nach dem abschließenden Ergebnis wird daher folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Abfallzweckverband Südniedersachsen wird wirtschaftlich geführt.“

Einbeck, den 22.09.2016

Landkreis Northeim

Fachbereich VIII – Rechnungsprüfung

Adelmann

Hojnatzki

Leiterin

Prüfer

Beschluss der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 13.12.2016 den Jahresabschluss 2015 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht des Landkreises Northeim, Prüfer: Diplom-Kaufmann Rolf Hojnatzki, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2015 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 30.543.874,49 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden festgestellt.
3. Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 467.111,20 € werden 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Restbetrag in Höhe von 332.111,20 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 1.635.101,51 €, insgesamt 1.967.212,71 €, auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Fachbereiches VIII - Rechnungsprüfung - des Landkreises Northeim werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 02.03. bis 03.03.2017 und 06.03. bis 10.03.2017 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 20.02.2017

gez. Rybarczyk

Geschäftsführer

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz und die Stadt Bad Lauterberg im Harz.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Osterode am Harz und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Osterode am Harz (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz und die Stadt Bad Lauterberg im Harz wie folgt beteiligt:

<i>Landkreis Göttingen</i>	<i>zu 4/9,</i>
<i>Stadt Osterode am Harz</i>	<i>zu 3/9,</i>
<i>Stadt Bad Lauterberg im Harz</i>	<i>zu 2/9.</i>

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) Sechs weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen drei, die Stadt Osterode am Harz zwei und die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7**Sitzungen der Verbandsversammlung,****Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8**Verbandsgeschäftsführung.****Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung in einer gesonderten Entschädigungssatzung gemäß § 18 Abs. 1 NKG i. V. m. § 29 Abs. 2 NGO festgesetzt wird; gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

§ 9**Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10**Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 35,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 65,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 20,50 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse Osterode am Harz an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden für die Dauer jeweils einer Wahlperiode im Wechsel von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Osterode am Harz wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung.

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 26. November 2007 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 17.01.2017

Vorsitzender der Verbandsversammlung


Ingo Fiedler



Verbandsgeschäftsführer


Bernhard Reuter